

Satzung der Großen Kreisstadt Weißwasser über die Anliegerpflicht für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen in Weißwasser (Winterdienst-Anliegersatzung)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Anliegerpflicht für den Winterdienst auf öffentlichen Straßen.
- (2) Die Bestimmung der öffentlichen Straßen regelt sich nach den Maßgaben des Sächsischen Straßengesetzes – SächsStrG. Danach sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
- (3) Die Verpflichtungen dieser Satzung gelten nicht für Gehwege in öffentlichen Grünanlagen und Erholungsanlagen, die vornehmlich von Erholungssuchenden benutzt werden sowie für Gehwege innerhalb von Friedhöfen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Stadt Weißwasser ist zur Durchführung des Winterdienstes auf den öffentlichen Gehwegen und Überwegen für Fußgänger auf der Grundlage des § 51 Abs. 3 SächsStrG verpflichtet, soweit dieser nicht gemäß § 4 dieser Satzung auf die Straßenanlieger übertragen ist, und kontrolliert die Wahrnehmung der Straßenanliegerpflichten. Rechtsansprüche auf Durchführung bestimmter Winterdienstmaßnahmen durch die Stadt Weißwasser oder Schadenersatzforderungen gegen die Stadt Weißwasser können daraus nicht abgeleitet werden.
- (2) Die Anlieger und Verkehrsteilnehmer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführung des städtischen Winterdienstes nicht behindert wird. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Freihaltung von Flächen für den ruhenden Verkehr. Aus der Durchführung des städtischen Winterdienstes erwachsende Beeinträchtigungen sind von den Anliegern und Verkehrsteilnehmern grundsätzlich zu dulden.
- (3) Sofern die Stadt Weißwasser auf öffentlichen Gehwegen Winterdienstleistungen ausführt, sind die Anlieger gemäß § 3 nicht von den Pflichten dieser Satzung befreit.
- (4) An ausgewählten Verkehrsflächen werden gekennzeichnete Streugutbehälter aufgestellt, die zur Selbsthilfe für Kraftfahrer bei Eisglätte oder auch als Vorratshilfe für die Betreuung von öffentlichen Treppenanlagen bestimmt sind. Eine hiervon abweichende Verwendung ist nicht gestattet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke. Das ist der Fall, wenn ein Grund-

stück innerhalb der geschlossenen Ortslage an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen bzw. nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Stadt Weißwasser von der öffentlichen Straße getrennt ist, sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach ihrer Größe und ihrem Ausmaß den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben und sofern diese Zwischenflächen nach der Verkehrsanschauung zur Straße gehören.

- (2) Reinigungsflächen sind die am Grundstück angrenzenden öffentlichen Gehwege i. S. des § 51 Abs. 4 SächsStrG und Fußgängerüberwege. Bei einseitigem öffentlichen Gehweg ist die Reinigungsfläche auch der dem Grundstück gegenüberliegende öffentliche Gehweg. Sind keine von der Fahrbahn baulich getrennten Gehwege vorhanden, so gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze auf beiden Fahrbahnseiten, unabhängig von der Art und der Nutzung der Anliegergrundstücke. Gleiches gilt für verkehrsberuhigte Bereiche.
- (3) Die Reinigungsflächen bemessen sich bei öffentlichen Gehwegen u. ä. Flächen nach der Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.

§ 4

Anliegerpflichten

- (1) Die Stadt Weißwasser überträgt auf der Grundlage des § 51 Abs. 5 SächsStrG den Anliegern die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes.
- (2) Gegenstand der Anliegerpflicht im Sinne dieser Satzung sind die Reinigungsflächen nach § 3 Abs. 2.
- (3) Bei einseitigen Reinigungsflächen sind die Straßenanlieger wechselseitig verpflichtet. In jeder Wintersaison gerades/ungerades Jahr ist der Straßenanlieger verpflichtet an deren Grundstück die Reinigungsfläche grenzt. In jeder Wintersaison ungerades/gerades Jahr ist der gegenüberliegende Straßenanlieger verpflichtet.
- (4) Die Reinigungsflächen müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr von Schnee geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut sein. Sooft es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert, sind diese Maßnahmen tagsüber bis 20.00 Uhr zu wiederholen.
- (5) Sind mehrere Anlieger für dieselbe Reinigungsfläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (6) Anlieger können mit der Durchführung dieser Pflichten Dritte beauftragen.
- (7) Die Stadt Weißwasser kann einen Anlieger von den Anliegerpflichten befreien, wenn - auch unter Berück-

sichtigung des allgemeinen Wohls - die Durchführung der Reinigung dem Pflichten wegen grundstücksbezogener Besonderheiten nicht zugemutet werden kann. Die Befreiung kann teilweise oder ganz, widerruflich oder dauernd gewährt werden.

§ 5

Durchführung der Anliegerpflichten

- (1) Die Reinigungsflächen sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen oder zu streuen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind auf 1,50 m Breite, stark frequentierte Gehwege sind bedarfsgerecht breiter zu räumen oder zu streuen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf dem restlichen Teil der Gehwegfläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn bzw. am Rand der in § 4 Abs. 2 und 3 genannten Fläche anzuhäufen, sofern im § 5 Abs. 3 bis 6 nichts anderes geregelt ist und der fließende Verkehr dadurch nicht behindert wird. Die Straßeneinläufe sind freizuhalten.
- (3) Schnee darf nicht an Schaltkästen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen oder Anlagen abgelagert werden. Hydranten bzw. deren Kappen und Deckel dürfen nicht verschüttet werden.
- (4) In Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen darf kein geschlossener Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft werden. Es sind ausreichend Durchgänge freizuhalten die mindestens 1,1 m breit sind.
- (5) Die vom Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Fläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein ausreichender Zugang zur Fahrbahn zu räumen. Liegen die Hausgrundstücke an Einmündungen, so soll der Zugang mindestens 1,50 m Breite haben und bis an die Einmündung reichen.
- (6) Beim Einsatz von Fahrzeugen auf Gehwegen darf die Einzelradlast 1,25 t nicht überschreiten.
- (7) Zum Streuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Granulat zu verwenden. Die Verwendung von auftauenden Mitteln (Salz oder salzhaltigen Stoffen) ist grundsätzlich verboten. Ausnahmsweise dürfen Auftausalz (Steinsalz) oder sonstige ökologisch verträgliche auftauende Stoffe an Hydranten und Absperrschiebern sowie Treppenanlagen verwendet werden, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann. Die Verwendung von Asche, Kohlengrus oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen ist nicht gestattet.
- (8) Schnee und Eis aus Grundstücken dürfen nicht auf öffentlichen Straßen abgelagert werden.
- (9) Den Verkehr gefährdende Eisbildungen an Dächern oder Dachrinnen sind vom Anlieger unverzüglich zu beseitigen. Gegebenenfalls ist die Gefahrenstelle abzusichern.
- (10) Die Absicherung und Beseitigung von Glättestellen, die durch Havarie (Rohrbruch, Wasseraustritt u.ä.) oder durch das Betreiben von Wasch- und Kraftwerksanlagen entstanden sind, ist vom Verursacher bzw. Betreiber der Anlage, Leitung o.ä. sofort vorzunehmen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs.1 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs.4 die Reinigungsflächen werktags nicht bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9.00 Uhr von Schnee geräumt und bei Schnee- und Eisglätte gestreut hat und diese Maßnahmen nicht tagsüber bis 20.00 Uhr sooft wiederholt hat, wie es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordert,
 2. entgegen § 5 Abs.1 die Reinigungsflächen nicht auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis geräumt oder gestreut hat, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist,
 3. entgegen § 5 Abs.1 die Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m nicht vollständig geräumt oder gestreut hat,
 4. entgegen § 5 Abs.1 breitere Gehwege nicht auf 1,50 m Breite, stark frequentierte Gehwege nicht bedarfsgerecht breiter geräumt oder gestreut hat,
 5. entgegen § 5 Abs.2 geräumten Schnee und das auftauende Eis unzulässig abgelagert und dadurch den fließenden Verkehr behindert,
 6. entgegen § 5 Abs.3 Schnee an Schaltkästen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen oder Anlagen abgelagert oder Hydranten bzw. deren Kappen und Deckel verschüttet hat,
 7. entgegen § 5 Abs.4 in Haltestellenbereichen, an Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und sonstigen regelmäßig benutzten Fahrbahnübergangsstellen einen geschlossenen Schneewall am Gehweg- oder Fahrbahnrand angehäuft und nicht ausreichend Durchgänge freigehalten hat,
 8. entgegen § 5 Abs.5 den Zugang zum Hausgrundstück nicht ausreichend freigehalten hat,
 09. entgegen § 5 Abs.6 auf Gehwegen Fahrzeuge mit einer Einzelradlast über 1,25 t eingesetzt hat,
 10. entgegen § 5 Abs.7 zum Streuen anderes abstumpfendes Material als Sand, Splitt oder Granulat verwendet hat,
 11. entgegen § 5 Abs.7 Auftausalz (Steinsalz) oder sonstige ökologisch verträgliche auftauende Stoffe an Hydranten und Absperrschiebern sowie Treppenanlagen verwendet hat, obwohl die Freihaltung auch anders gewährleistet werden konnte,
 12. entgegen § 5 Abs.8 Schnee und Eis aus Grundstücken auf öffentlichen Straßen abgelagert hat,
 13. entgegen § 5 Abs.9 den Verkehr gefährdende Eisbildungen an Dächern oder Dachrinnen nicht unverzüglich beseitigt bzw. die Gefahrenstelle gegebenenfalls nicht absichert,
 14. entgegen § 5 Abs.10 als Verursacher bzw. Betreiber von Anlagen, Leitungen o.ä. Glättestellen, die durch Havarie (Rohrbruch, Wasseraustritt u. ä.) oder durch das Betreiben von Wasch- und Kraftwerksanlagen entstanden sind, nicht sofort absichert oder beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 52 Abs.2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.